

Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte (Marktgebührensatzung)

vom 20.10.2025

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Marktgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die vorübergehende Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Gersthofen Märkten sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Zuweisung eines Verkaufsplatzes erhält.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Marktgebühr beträgt je angefangenen laufenden Frontmeter Verkaufsplatz € 4,00, die Mindestgebühr beträgt jedoch € 10,00.
- (2) Des Weiteren wird pro Gebührensschuldner eine einmalige Verwaltungskostenpauschale von € 10,00 erhoben.
- (3) Die Gebühr erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzliche und dann gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Zuteilung eines Verkaufsplatzes durch die Stadt Gersthofen.
- (2) Die Jahrmarktgebühren sind nach erfolgter schriftlicher Platzzuweisung spätestens bis 8 Werktage vor Beginn des Marktes an die Stadtkasse zu zahlen. In allen anderen Fällen 14 Tage nach Zugang des Zulassungsbescheides.

- (3) Wenn der schriftlich zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nicht bezogen wird, ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch der Stadtverwaltung Gersthofen spätestens drei Tage vor Beginn des Marktes angezeigt hat. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren bzw. Entschädigung erfolgt in diesen Fällen nicht.
- (4) Wird die Verhinderung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich oder mündlich angezeigt, wird die Gebühr nicht erhoben, wenn der Verkaufsplatz an einen anderen Bewerber vergeben werden kann.
- (5) Wenn der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen oder der zugeteilte Platz nicht während der gesamten Marktdauer benutzt wird, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Gersthofen, 20.10.2025
Stadt Gersthofen

gez.
Michael Wörle
Erster Bürgermeister